

Gemeinde Bönebüttel

Kreis Plön

**25. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

für das Gebiet nördlich 'Börringbaumer Weg',
ca. 250 m westlich des Waldes 'Hölle', südlich 'Sainredder'
und ca. 850 m östlich 'Sickfurt'

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 a Abs. 3 und § 2 Abs. 2 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind: - LLUR - Untere Forstbehörde - - Ericsson Services GmbH - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Dataport - Deutscher Wetterdienst - Schleswig-Holstein Netz AG, NMS (HanseWerk AG) - E-Plus Mobilfunk GmbH	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen
Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben: - Landesplanungsbehörde - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Landesamt für Denkmalpflege - Deutsche Telekom Technik GmbH - Schleswig-Holstein Netz AG, Plön - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - LLUR - Flintbek - Stadt Neumünster - Gemeinde Tasdorf - Gemeinde Schillsdorf - Gemeinde Rendswühren - Gemeinde Gönnebek - Gemeinde Groß Kummerfeld - GUV Schwale-Dosenbek - Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und Natur e. V. - Deutsche Flugsicherung GmbH - Vodafone GmbH - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG - Outland-net GmbH - Stadtwerke Neumünster GmbH - Landeskriminalamt	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:

- Kreis Plön
- Archäologisches Landesamt
- Schleswig-Holstein Netz AG, Rendsburg
- Handwerkskammer Lübeck
- IHK zu Kiel
- Bundesnetzagentur
- Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Plön

(Stellungnahme vom 24.11.2015)

Die vorbereitende Bauleitplanung der 25. Änderung des FNP auf dem Gebiet der Gemeinde Bönebüttel soll Grundlagen für einen Windpark schaffen.

Bitte beachten Sie, dass alle Planungen dieses Inhalts in Schleswig-Holstein unter dem Vorbehalt der Regelungen der §§ 18 und 18 a Landesplanungsgesetz stehen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde über den Fortgang des Planverfahrens wird angeraten.

Im Zusammenhang mit der Planung erfolgten zuletzt am 19.03.2015 ein Abstimmungsgespräch mit Gemeinde, Land und Kreis, sowie eine Stellungnahme des MELUR zu artenschutzfachlichen Aspekten der Planung vom 21.07.2015.

Seitens der Kreisplanung gebe ich noch den folgenden Hinweis:

Die in der Planung enthaltene Höhenbegrenzung von max. 129 m über NN für Windkraftanlagen entspricht einer maximalen Bauhöhe von 100 m über Gelände. Die Regelung war Gegenstand von Gesprächen zwischen den Planungsbeteiligten. Sie resultiert zum einen aus einer technischen Auflage des Deutschen Wetterdienstes (DWD), welcher keine Beeinträchtigungen seiner Radarmessungen vom Standort Boostedt aus hinnehmen möchte.

Zum anderen wurde die maximale Bauhöhe von 100 m über Gelände aus ortsplanerischen Gründen formuliert. Diese ortsplanerischen Aspekte rühren zum Teil aus den Aussagen des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön, Fortschreibung 2009. Die Gemeinde Bönebüttel möchte sich im Rahmen ihrer Planungshoheit ausdrücklich in dem regionalen Regelungskontext des Kreiskonzeptes bewegen und zu dessen Zustandekommen beitragen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 a LaplaG wurde beantragt, steht aber noch aus. Die Verwaltung hat eine telefonische Zwischennachricht erhalten und wird nach dem Beschluss über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Landesplanungs- und der Genehmigungsbehörde erneut in Kontakt treten.

Der Sachverhalt ist zutreffend und kann bestätigt werden.

Der Hinweis ist zutreffend und kann bestätigt werden.

Der Hinweis ist zutreffend und kann bestätigt werden.

Zum anderen erwächst die geplante maximale Bauhöhe von 129 m über NN auch dem eigenen ortsplanerischen Gestaltwillen der Gemeinde Bönebüttel, die diese Bauhöhe als noch vertretbar im Außenbereich der Gemeinde empfindet, ohne Erholungswirkung und Landschafts-empfinden unvertretbar einzuschränken. Auch gegenüber den bebauten Bereichen der Gemeinde werden am Standort „Hölle“ 100 m Anlagen in ihrer räumlichen Wirkung als noch akzeptabel empfunden, aber eine Entwicklung darüber wäre nicht mehr hinzunehmen. Insofern steuert die Gemeinde sehr bewusst die maximale bauliche Höhe.

Sie hat sich in der Planung mit dem Argument mangelnder Wirtschaftlichkeit von höhenbegrenzten Anlagen auseinandergesetzt und keine stichhaltigen Belege dafür erhalten, dass eine solche Begrenzung wirtschaftlich nicht vertretbar sei. Die mit einer Höhenbegrenzung einhergehende geringere wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Flächen wurde erkannt, sie erscheint aber vertretbar und führt nach Ansicht der Gemeinde nicht dazu, dass eine Nutzung als Windpark ausgeschlossen würde.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m. H. teilt mit:

Diese Stellungnahme wird kurzfristig nachgereicht.

Der **Denkmalschutz** m. H. teilt mit:

Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde vom 24.11.2014.

Der Hinweis ist zutreffend und kann bestätigt werden.

Der Hinweis ist zutreffend und kann bestätigt werden, zumal einer der beiden konkurrierenden potentiellen Anlagenbetreiber die höhenbegrenzende Vorgabe bei seiner konkreten Anlagenplanung berücksichtigt. Darüber hinaus führt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zu keinerlei Begrenzungen hinsichtlich der Anzahl von Windenergieanlagen und deren Leistung.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes wird zur Kenntnis genommen. Diese ist berücksichtigt worden. Der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung geht ausdrücklich auf die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen, die Kostenfolge und die Empfehlung, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, ein. Die aktuelle Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 29. Oktober 2015 bestätigt die Richtigkeit der Ausführungen gleich in ihrem ersten Satz

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Nachgereichte Stellungnahme der **UNB**
(Stellungnahme vom 27.11.2015)

Zu Kap. 4 der Begründung (Ableitung und Einspeisung des erzeugten Stromes):

Leitungsverlegungen sind baugenehmigungsfrei. Es ist jedoch bei der unteren Naturschutzbehörde ein Genehmigungsantrag für die Verlegung der Stromleitung zu stellen. Ich bitte um Korrektur.

Soweit ein weiterer Verfahrensschritt notwendig werden sollte, werden etwaige Änderungen gekennzeichnet und die Planunterlagen mit einem neuen Bearbeitungsstand versehen.

Vorbemerkung:

Die Gemeinde hat in ihrem erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss bestimmt, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 a Abs. 3 BauGB die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs abgegeben werden können (vgl. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die untere Naturschutzbehörde (UNB) nicht an diese Vorgabe gehalten hat. Die untere Naturschutzbehörde trägt nachfolgend Anregungen und Bedenken vor, die sie bereits in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hätte äußern können bzw. dort bereits geäußert hat. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken beziehen sich nicht auf die Inhalte, die Gegenstand der erneuten Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB sind.

Die Gemeinde hat sich entschieden, die Anregungen und Bedenken, die sich nicht auf die Planänderungen beziehen, die Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, dennoch abzuwägen. Sie verweist jedoch zusätzlich auf das Abwägungsprotokoll zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, das dem Kreis zugesandt wurde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend geändert (siehe Seite 8 der Begründung).

Zu Kap. 5 der Begründung (Umweltbericht):

Kap 5.1 Buchstabe b

Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachplänen

Wenn die durch die Landschaftsplanung formulierten Erfordernisse und Maßnahmen keine Berücksichtigung finden, besteht seitens der planenden Behörde eine Begründungspflicht. Dadurch sollen Art und Maß der Abweichung nachvollziehbar gemacht werden. In der Begründung sind neben den rechtlichen die wesentlichen tatsächlichen Gründe mitzuteilen, die den Planungsträger zu seiner Entscheidung bewogen haben. Es ist nicht zuletzt darzustellen, inwieweit die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Windparks im Sinne der Vorschrift von § 9 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG herangezogen wurden. Ich rege außerdem an, die für das öffentlich-rechtliche Bauleitplanverfahren nicht relevanten Ausführungen, dass sich aus den landschaftsplanerischen Aussagen keine Rechtsfolgen für private Grundeigentümer ergeben und eine Förderung des Naturschutzes nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann, als in der Sache substanzlos zu streichen. Die oben erwähnte gesetzliche Begründungspflicht für die auf mehreren Planungsebenen der Landschaftsplanung einhergehenden erheblichen Abweichungen von den landschaftsplanerischen Zielen und Grundsätzen des Plangebers wird mit den bisher vorliegenden Darstellungen der Planbegründung als nicht erfüllt angesehen.

Landschaftsrahmenplanung
(Flächenkategorie ‚Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen‘)

Die Schlussfolgerung, dass sich zwischen dem umgebenden ‚Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen‘, keine Konflikte mit dem geplanten Windpark‘ ergeben, ist nicht nachvollziehbar. Es wird ausgeführt, dass in den ‚Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen‘ der Zustand der natürlichen Faktoren weitgehend unbelastet ist und dass sich diese Funktionen nur auf die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Grundsatzentscheidung, ob im Plangebiet die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein wird, wird von der Landesplanungsbehörde getroffen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) wurde bereits eine Abwägung seitens der Landesplanungsbehörde vorgenommen. Sollte für das Plangebiet wieder ein ‚Eignungsgebiet/Vorranggebiet für die Windenergie‘ ausgewiesen werden, können im Plangebiet Windkraftanlagen aufgestellt werden. Die Gemeinde hat einen Antrag für ein Ausnahme-Prüfverfahren gestellt, so dass die Grundsatzentscheidung voraussichtlich bereits im Jahr 2016 von der Landesplanungsbehörde getroffen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Durch die Windkraftanlagen erfolgen Flächenversiegelungen in geringem Umfang. Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen, die einer intensiven Nutzung, vorwiegend für Maisanbau, unterliegen. Die Flächenversiegelungen werden weder zu einem Verlust noch zu einer Beeinträchtigung

vorhandene unbebaute Landschaft beziehen kann, da in dem konkreten Gebiet auch Siedlungen liegen. Mit welcher Begründung die geplanten Windkraftanlagen das dem ‚Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen‘ nicht beeinträchtigen soll, erschließt sich nicht, da die Windkraftanlagen in bisher unbebauter Landschaft errichtet werden sollen.

Landschaftsrahmenplanung
(Flächenkategorie ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘)

Die Bewertung, dass ‚die geplante Errichtung eines Windparks .. keinen Konflikt mit der Darstellung eines ‚Gebietes mit besonderer Erholungseignung‘ darstellt, entbehrt einer nachvollziehbaren Grundlage. Allein aus dem Vergleich zwischen der Größe des Gesamtgebietes und der Größe des Windparks kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen vorliegen, da in dem konkreten Gebiet dieser Flächenkategorie bisher keine Windkraftanlagen oder ähnlich weit in die Landschaft hineinwirkenden Baukörpern vorhanden sind. Der Neubau eines Windparks mit Windrädern bis 100 m Höhe wird in der relativ flachwelligen Landschaft weithin sichtbar sein. Der Verfasser der Begründung kommt unter dem Pkt. 5.2, 2. Absatz, selbst zu dieser Einschätzung (Sie (die Windkraftanlagen, Anm. der Verf.) verändern das Landschaftsbild grundlegend), so dass zwischen diesen beiden Behauptungen ein Widerspruch vorliegt. Ich rege an, diesen Absatz zu überarbeiten.

Landschaftsrahmenplanung (Ausweisung von naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten - geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet

Die gemeindliche Planung hat die übergeordneten Planungen und Planungsabsichten zu berücksichtigen und zu übernehmen. Die Tatsache, dass eine Planung seit 15 Jahren nicht umgesetzt worden ist, entbindet die Gemeinde nicht von dieser Pflicht. Eine Bewertung hinsichtlich der Realisierbarkeit oder mangelnden

gung von wertvollen ökologischen Funktionen führen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächenversiegelungen durch naturschutzrechtliche Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Da die versiegelten Flächen nur einen geringen Anteil des Plangebietes einnehmen werden, ergeben sich für die vorhandenen ökologischen Funktionen keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die UNB unterstellt, dass der Anblick von Windkraftanlagen grundsätzlich dazu führen würde, dass die Landschaft keine Erholungseignung mehr haben würde. Dies ist eine persönliche subjektive Einschätzung. Das Land Schleswig-Holstein sieht sich sowohl als Urlaubsland als auch als Windenergiegewinnungsland. Die zuständigen Ministerien sehen darin keinen Widerspruch. Die Windenergie gilt als ‚saubere‘ und umweltverträgliche Form der Energiegewinnung. Es werden weder Abgase erzeugt noch werden Rohstoffe verbraucht. Gerade aus diesem Grund ist die Windenergie ja gerade so gut mit einem Urlaubsland, wie es Schleswig-Holstein ist, vereinbar. Die UNB konstruiert hier einen Konflikt, den es gar nicht gibt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Ein ‚geplantes‘ Landschaftsschutzgebiet hat in der Planung nicht den Stellenwert eines nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Gemäß § 15 LNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde für die Ausweisung von Landschaftsschutz-

Absicht ist nicht Planungsgegenstand und obliegt daher nicht dem Planungsträger. Ich rege an, die Bewertung zu streichen.

Landschaftsplan des Amtes Bokhorst (OT Bönebüttel)

Die Gemeinde Bönebüttel verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2003. Mit der Umsetzung der Bauleitplanung sind erhebliche, zum Teil nicht kompensierbare Eingriffe in bisher von Eingriffen freigehaltene Natur und Landschaft verbunden. Die Windenergieanlagen führen als Baukörper mit extremer Höhe zu einer technischen Überprägung eines großen Landschaftsausschnittes und haben erhebliche Fernwirkung in weite Teile des Gemeindegebietes. Nach § 11 Absatz 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen sind. Dieses Kriterium wird aus der Sicht des Kreises Plön mit der Realisierung der Windpark-Planung erfüllt. Ich rege deshalb an, das gesetzliche Planungsgebot zu erfüllen und mit der Änderung des Flächennutzungsplans den kommunalen Landschaftsplan zu überarbeiten und sodann auch dieses Vorhaben zu berücksichtigen.

Zu Kap. 5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

In dem vorgelegten erneuten Entwurf vom 12. Oktober 2015 wird die notwendige Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags unter Einbeziehung der sich aus den Nacherhebungen der Fledermäuse vom Mai 2015 und des Weißstorchs vom August 2015 ergebenden neuen Daten und Erwägungen nicht beigelegt. Die Beteiligungsunterlagen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auch der

gebieten im Kreis Plön zuständig. Offenbar ist eine Ausweisung auch 15 Jahre nach der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes nicht in Vorbereitung. Die Gemeinde geht davon aus, dass ein gemäß Landschaftsrahmenplan geplantes Landschaftsschutzgebiet (Stand: 2000), für das bisher kein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde, nicht planungsrelevant ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Errichtung der Windkraftanlagen ist auf Acker- und Grünlandflächen vorgesehen. Der Eingriff in das Schutzgut 'Boden', der sich auf die Flächenversiegelungen bezieht, ist hinsichtlich seines Flächenumfanges gering. Es werden sich durch die Errichtung von bis zu sechs Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen für das Landschaftsbild ergeben. Da ein Landschaftsplan flächenbezogene Aussagen zu Nutzungen des Bodens und der Vegetation und Aussagen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung von Biotopen enthält, erscheint es unangemessen, den Landschaftsplan wegen der Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Landschaftsbild zu überarbeiten. Das Thema 'Landschaftsbild' hat für die örtlichen Ziele der Landschaftsplanung in der Gemeinde nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Gemeinde sieht daher kein Planungserfordernis hinsichtlich einer Fortschreibung ihres Landschaftsplanes.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der ergänzenden Untersuchungen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden, in das Kap. 5.4 der Begründung auf den Seiten 15 bis 24 (Abschnitt 'Besonders geschützte und streng geschützte Arten') eingearbeitet wurden. Wenn für die Bearbeitung der Stellungnahme das Vorliegen der ergänzenden Unter-

Einschätzung zu dienen haben, ob artenschutzrechtliche Verbote den Zielen der Planung entgegenstehen, sind somit unvollständig.

Mithin können sich meine Hinweise und Anregungen nur auf die erwähnten Darstellungen der Planbegründung vom 12.10.2015 stützen.

Aufgegriffen werden auch die Bedenken aus der Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) vom 21.07.2015 zu der vom Vorhabenträger zuletzt am 29.09.2014 vorgelegten artenschutzrechtlichen Begutachtung.

Der Kreis Plön hat im Planungsverlauf umfänglich auf die aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehenden Defizite in der Begutachtung und Bewertung artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte und die sich daraus ergebenden Risiken hingewiesen.

Insbesondere wird die Einhaltung des von der oberen Naturschutzbehörde zum Schutz von gesetzlich besonders oder streng geschützten Vogel- und Fledermausarten in den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2008) vorgegebenen Mindestabstandes von 500 m zu angrenzenden Waldstrukturen angeregt.

Ich stelle fest, dass dieser der unerlässlichen Rechtssicherheit der Planung sowie der wünschenswerten Verfahrensbeschleunigung dienende Hinweis durch den Planungsträger nicht aufgegriffen wurde.

suchungen erforderlich gewesen wäre, hätte die UNB die Möglichkeit nutzen können, die Unterlagen von der Gemeinde anzufordern. Mit den durchgeführten Nachuntersuchungen (Fledermäuse, Weißstorch) ist die Gemeinde einer Forderung der UNB nachgekommen. Aus diesem Grund geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Nachuntersuchungen die von der UNB angemahnte Unvollständigkeit der Daten beseitigt werden konnte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von der UNB abgegeben worden war, wurde der UNB im Zuge der Benachrichtigung zugesandt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Gemeinde hält die Einhaltung des Mindestabstandes von 500 m zum Wald 'Hölle' nicht für erforderlich, da die artenschutzrechtliche Untersuchung ergeben hat, dass sich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch durch eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen vermeiden lassen. Zu dieser Einschätzung gelangt übrigens auch das Ministerium (MELUR, Schreiben vom 21.05.2015, Verfasser: Herr Thomas Gall).

Wie bereits oben erläutert wurde, lässt sich auch über eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen Rechtssicherheit erlangen. Die Einhaltung des 500-m-Abstandes trägt nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung bei, sondern führt dazu, dass im Plangebiet kein Windpark errichtet werden kann.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde auf Initiative der Gemeinde Bönebüttel durch das MELUR geprüft und mit Schreiben vom 21.07.2015 fachlich bewertet.

Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass bei Abweichungen von den in Schleswig-Holstein einschlägigen Empfehlungen „der Vorhabenträger bewusst in Kauf nimmt..., dass das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit zunehmender Nähe zu naturschutzrechtlichen Schutzgütern teils erheblich ansteigt“ (MELUR S. 2).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass durch einen hinreichenden Abstand zwischen Anlagenstandort und Schutzobjekt (hier: acht Fledermausarten, Weißstorch, weitere windkraftsensible Großvogelarten mit Raumnutzung in Waldnähe: Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu) artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können (MELUR S. 2).

Diesem Hinweis schließe ich mich an und weise ergänzend und vorsorglich darauf hin, dass Haftungsfragen auf den Gutachter oder den Investor zukommen können, soweit nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen Kollisionen von planungsrelevanten Tierarten erkannt und ein Umweltschaden geltend

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen des Schreibens werden nicht vollständig von der UNB wiedergegeben, wodurch die Aussagen und deren Sinn verzerrt werden. Im Schreiben vom 21.07.2015 heißt es wörtlich:

"Abweichungen von den jeweiligen Empfehlungen bedeuten nicht zwangsläufig das Scheitern eines Vorhabens. Der Vorhabenträger nimmt aber in diesen Fällen bewusst in Kauf, dass das Risiko des Eintretens der o. g. Zugriffsverbote mit zunehmender Nähe zu den jeweiligen Schutzobjekten ansteigt und die notwendigen Untersuchungsumfänge zur Beurteilung dieser Risiken, teils erheblich, ansteigen können" (Seite 2, oben). Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinde das Schreiben im Original vorliegt und die Gemeinde den Inhalt des Schreibens somit kennt. Die Aussagen des Schreibens werden von der Gemeinde berücksichtigt.

Die UNB gibt die Aussagen des Schreibens verkürzt wieder, wodurch deren Inhalt verfälscht wird.

Es heißt wörtlich:

"Aus dem oben Gesagten ist abzuleiten, dass bei Beachtung der Abstandsempfehlung von 500 m zum Waldgebiet 'Hölle' nicht mit einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen ist" (Seite 2, in der Mitte).

Das Ministerium weist jedoch zudem auf weitere Möglichkeiten hin, durch die ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vermieden werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. In dem Schreiben des Ministeriums (MELUR) vom 21.07.2015 wird aufgezeigt, dass sich die Verbotstatbestände durch eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen vermeiden lassen. Es heißt wörtlich:

gemacht wird, aber im Planungs- und Genehmigungsverfahren die Möglichkeit des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von Gutachterseite ausdrücklich in Abrede gestellt wird.

"Zur Beurteilung dieser Fragen kann durch die Vorhabenträger beantragt werden, die Anlagen mit einem Abschaltalgorithmus zu versehen und entsprechende Untersuchungen erst nach der Errichtung der entsprechenden Anlagen durchzuführen (Risikomonitoring). Anhand der Ergebnisse können dann die Abschaltzeiten auf Antrag des Vorhabenträgers angepasst werden" (Seite 3, oben).

Die Abschaltzeiten werden im Rahmen der Genehmigung (nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) vom LLUR festgelegt.

Wenn das LLUR als zuständige Genehmigungsbehörde den BImSch-Antrag (nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigt, darf der Windpark errichtet und betrieben werden.

Da durch die Auflagen (Abschaltzeiten) ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird, kann ausgeschlossen werden, dass der Gutachter oder der Investor in die Haftung genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das LLUR als Fachbehörde mit der Genehmigung von Windkraftanlagen und der Festlegung von artenschutzrechtlichen Auflagen bestens vertraut ist. Durch das festgelegte Monitoring wird zudem sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Auflagen bei Bedarf angepasst werden können.

Die Aussage, dass "im Planungs- und Genehmigungsverfahren die Möglichkeit des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von Gutachterseite ausdrücklich in Abrede gestellt wird"; ist nicht zutreffend. Es handelt sich um eine Falsch-Aussage. Der Gutachter weist auf die artenschutzrechtlichen Konflikte hin, die sich durch die Planung ergeben, und schlägt Maßnahmen vor, mit denen ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Der Gutachter hat zum Beispiel ein Höhen-Monitoring (an den Anlagen) und eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen zum Schutz der Fledermäuse vorgeschlagen. Das Ministerium hat in dem vorgenannten Schreiben bestätigt, dass ein Risikomonitoring und eine zeitweise

Im Zusammenhang mit dem vorhandenen Weißstorchbrutplatz fordert das MELUR, dass „zusätzlich verfügbare bzw. erhaltene Informationen durch den Gutachter des Vorhabenträgers berücksichtigt und bewertet werden“. Bei „Vorliegen einer Untersuchungslücke“ mit Konfliktpotenzial (auf die die untere Naturschutzbehörde und weitere Verfahrensbeteiligte sowie sachkundige Einwohner im Planverfahren mehrfach aufmerksam gemacht haben), muss diese nach Einschätzung des MELUR geschlossen werden (MELUR S. 3).

Dabei ist nach meinem Dafürhalten nicht nur der Wert des Plangebietes als Nahrungsraum (Planbegründung S. 19: „sieben Beobachtungen bei der Nahrungssuche im Plangebiet“), sondern auch dessen Bedeutung für Thermikflüge des lokalen Brutpaars und seiner Jungvögel zu thematisieren.

Die vom Verfasser der Bauleitplanung aufgeführte Planungsidee einer vollständigen Freihaltung des Gebietes nördlich des Höllnweges aus Gründen des Vogelschutzes (Planbegründung S. 20) wird von mir unterstützt.

Abschaltung bewährte Maßnahmen sind. Daran lässt sich ablesen, dass das Ministerium der Einschätzung des Gutachters gefolgt ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der Einwohner wurden aufgenommen. In dem Artenschutzbericht, der im Jahr 2014 vorgelegt wurde, fehlten Angaben zu dem Flugverhalten der Jungvögel (Flugübungen). Die Einwohner hatten beobachtet, dass die Jungvögel im Luftraum über dem Plangebiet ihre Flugübungen machen. Im August/2015 wurde eine Nachuntersuchung durchgeführt, die sich auf den Zeitraum zwischen den ersten Flugversuchen der Jungvögel (am Horst) und ihrem Wegzug aus der Region bezog. Dieser Zeitraum erstreckte sich vom 10. bis zum 24. August 2015. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in der Planung berücksichtigt worden. Es wird vom Gutachter eine Abschaltung von zwei Windkraftanlagen (im Norden des Plangebietes) für den Zeitraum der Flugübungen (2 - 3 Wochen im August) gefordert.

Wie oben dargelegt wurde, bezog sich die durchgeführte Nachuntersuchung auf das Flugverhalten (Thermikflüge) der Jungvögel, wobei das Flugverhalten der Altvögel ebenfalls erfasst wurde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Seite 22 der Begründung heißt es wörtlich:

"Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes wird empfohlen, auf Windkraftanlagen nördlich des 'Höllnweges' zu verzichten oder diese während der angegebenen Zeitspanne von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten."

Da der Verbotstatbestand mit einer Abschaltung über einen Zeitraum von maximal drei Wochen am Tage (zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) im August eines jeden Jahres vermieden werden kann, wäre die Alternative, auf die Errichtung von einer oder zwei Windkraft-

Ich rege an, den Plangeltungsbereich der 25. F-Plan-Änderung in entsprechender Weise auf diese dann geringere räumliche Ausdehnung zu reduzieren.

Das Ministerium weist auf weitere genehmigungsrelevante Darstellungs- und Bewertungslücken namentlich bei der fachlichen Begutachtung des Rotmilans als windkraftsensibler Greifvogelart hin (MELUR S. 3 f.). Die artenschutzrechtliche Bewertung ist unter Würdigung eines vom Gutachter bei der avifaunistischen Erfassung im Prüfbereich der geplanten Anlagenstandorte übersehenen und diesem durch die untere Naturschutzbehörde am 31.10.2014 mitgeteilten Rotmilanbrutplatzes zu ergänzen. Der Umweltbericht nimmt in diesem Punkt kursorisch auf das Artenschutzgutachten Bezug (Planbegründung S. 21), dessen durch das MELUR angemahnte nachgebesserte Fassung mir nicht vorliegt.

anlagen gänzlich zu verzichten, unverhältnismäßig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie oben dargelegt wurde, ist der Verzicht auf eine oder zwei Windkraftanlagen nicht verhältnismäßig. Aus diesem Grund wird die Größe des Geltungsbereiches beibehalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im Schreiben des Ministerium vom 21.07.2015 heißt es wörtlich:

"Die Gutachter nehmen an, dass im zu betrachtenden Prüfraum keine Brut des Rotmilans stattgefunden hat. Es hat sich demgegenüber gezeigt, dass sich ein Rotmilanbrutplatz im äußeren Bereich des Prüfraumes befindet. Dies wurde den Gutachtern durch das LLUR mitgeteilt. Dieser Umstand ist im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrags durch die Gutachter auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen abschließend zu würdigen" (Seite 3, unten, und Seite 4, oben).

Das Vorkommen des Rotmilans im Plangebiet ist im Jahr 2014 an 22 Tagen ganztägig untersucht worden. Der Untersuchungsumfang war zuvor mit dem LLUR abgestimmt worden.

Am 21.03.2014 fand die Abstimmung zwischen dem Gutachter und dem LLUR statt. Zu diesem Zeitpunkt war dem LLUR kein Rotmilan-Brutvorkommen in der Umgebung des Plangebietes bekannt. Der Gutachter hat im Frühjahr/2014 im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet herum nach einem Rotmilan-Horst gesucht, jedoch keinen entdecken können.

Zur Beurteilung der Gefährdung des Rotmilans durch die geplanten Windkraftanlagen ist die tatsächliche Raumnutzung entscheidend. Diese wurde in dem geforderten Umfang (mind. 20 Beobachtungstage, durchgeführte Untersuchung: 22 Beobachtungstage) erfasst und bewertet. Zum Schutz des Rotmilans wird vom Gutachter empfohlen, außerhalb des

Das MELUR stellt - wie bereits zuvor die untere Naturschutzbehörde - fest, dass sich der Gutachter „...offenbar scheut, Aussagen zur Gefährdung der jeweils zu betrachtenden Arten zu machen“. Das Ministerium legt dar, dass „genau dies (nämlich die schlüssige Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) Sinn und Zweck des artenschutzfachlichen Beitrags und eine zentrale Aufgabe des Gutachters ist“ (MELUR S. 4). Die Bewertung des MELUR spricht folgerichtig von „unbefriedigenden Einschätzungen“, für die deutliche Formulierungs- und Begründungsdefizite bestehen.

Hinweisen möchte ich auf die im Kapitel 5.4 „Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter“, Unterpunkt „Besonders und streng geschützte Arten“ des Umweltberichts vorgetragene und rechtlich unzulässige populationsbiologische Relativierung der auf das einzelne Individuum bezogenen artenschutzrechtlichen Risiken. (Bsp. Wespenbussard: „Da die Art einen guten Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein aufweist, sind durch die Errichtung des Windparks keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten.“, Planbegründung S. 20). Die Unterlagen sind auch in diesem

Plangebietes zusätzliche Biotopflächen (= Nahrungshabitate) für den Rotmilan zu schaffen, die ihn anlocken und damit vom Plangebiet fernhalten sollen. Außerdem wird vorgeschlagen, dass die Windkraftanlagen zu den Zeitpunkten der Grünlandmahden jeweils für einen Zeitraum von fünf Tagen (im Zeitraum 'Anfang März bis Mitte August', nur tagsüber) abgeschaltet werden. Durch die vorgenannten Maßnahmen kann das Tötungsrisiko für den Rotmilan so stark reduziert werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im Artenschutzbericht besteht zu jeder untersuchten Vogelart ein eigenes Kapitel (Kap. 5.2 bis 5.13 = 12 Vogelarten). In diesen Kapiteln werden jeweils die Punkte 'Konfliktpotential' und 'Fazit Artenschutz' behandelt. In Kap. 7 erfolgt eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung für die Vogelarten, die in der vorliegenden Planung in besonderer Weise berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich hierbei um die Arten 'Schwarzstorch', 'Weißstorch' und 'Rotmilan'. Die Tötungsrisiken werden für jede Art bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertungen werden artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Der Artenschutzbericht enthält Vorschläge, wie die Verbotstatbestände vermieden werden können. Eine genaue Bestimmung der Maßnahmen wird durch das LLUR im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es heißt in der Begründung wörtlich:

"Die Gefährdung des Wespenbussards durch Windkraftanlagen ist gering. Da die Art einen guten Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein aufweist, sind durch die Errichtung des Windparks keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten" (S. 20 der Begründung).

Der Wespenbussard gehört gemäß den LANU-Empfehlungen (2008) nicht zu den

Punkt überarbeitungsbedürftig. Kap. 5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben Im Umweltbericht (Planbegründung S. 25) ist der im Abwägungsprotokoll vom 12.10.2015 zur Stellungnahme des Kreises vom 15.10.2014 dargestellte Umstand einzufügen, dass „...die NABU-Gruppe Neumünster e. V. über Daten zu dem Fledermausvorkommen in den Wälder Hölle und Bönebüttler Gehege verfügt, die aus eigenen Erhebungen gewonnen wurden“ und diese umfangreichen Informationen nicht in die artenschutzrechtliche Erörterung des Bauleitplanverfahrens einbezogen wurden. Auf Basis der informellen Stellungnahme des MELUR, deren hier zitierten Argumenten sich der Kreis Plön als verfahrenszuständige Naturschutzbehörde anschließt, besteht	Vogelarten, die artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Dies liegt darin begründet, dass die Art nur gering durch Windkraftanlagen gefährdet ist. Wenn für eine Art nur ein geringes Gefährdungsrisiko besteht und sie zugleich einen guten Erhaltungszustand aufweist, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Art ausgeschlossen werden. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass diese zusammenfassende Bewertung den tatsächlichen Sachverhalt korrekt wiedergibt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Sowohl die NABU-Gruppe Neumünster e. V. als auch die untere Naturschutzbehörde verweisen auf Daten, über die die NABU-Gruppe angeblich verfügt. Der beauftragte Biologe hat sich im Juni/2014 mit dem Vorsitzenden der NABU-Gruppe in Verbindung gesetzt, um zu erfragen, ob die NABU-Gruppe über Daten zu den Fledermäusen verfügt, die für die Planung von Bedeutung sein könnten. Der Vorsitzende der NABU-Gruppe hat erklärt, dass er über Daten verfüge, diese aber nicht zur Verfügung stellen werde. Ein Treffen mit dem Biologen, um das dieser gebeten hatte, wurde seitens des Vorsitzenden abgelehnt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Daten, die nicht zur Verfügung gestellt werden, nicht in der Planung berücksichtigt werden können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass dem Gutachter hinsichtlich des Fledermausvorkommens ausreichend Daten vorliegen, um den Bestand zu bewerten. Das Gefährdungsrisiko wird erst nach Errichtung der Windkraftanlagen durch ein Höhen-Monitoring (= Risiko-Monitoring) ermittelt und bewertet werden (sog. best praxis nach Aussage des LLUR; siehe hierzu auch das Schreiben des Ministeriums vom 21.07.2015). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Aussagen des Schreibens des Ministeriums wurden berücksichtigt und bestätigen die bisherige
--	---

hinsichtlich des Artenschutzfachbeitrags als maßgeblicher Datengrundlage des baurechtlichen Umweltberichts Korrektur- und Ergänzungsbedarf, dessen fachgutachterliche Umsetzung im gegenwärtigen Beteiligungsschritt gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nicht offengelegt wurde.

Die summarischen Darlegungen im Artenschutzkapitel des mit der Planbegründung eingereichten Umweltberichts erfüllen die vorgenannten Forderungen des MELUR weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht.

fachliche Einschätzung, die seitens der Gemeinde vorgenommen wurde.

Wenn die ergänzten artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden, von der unteren Naturschutzbehörde für deren Beurteilung der Sachlage erforderlich gewesen wären, wäre eine Anforderung der Unterlagen im Zeitraum der durchgeführten Behördenbeteiligung ohne großen Aufwand möglich gewesen. Ein Anruf im Planungsamt der Stadt Neumünster hätte hierzu genügt, um die Unterlagen anzufordern. Es ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum die untere Naturschutzbehörde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Das Kapitel 'Artenschutz', das Bestandteil der Begründung ist, stellt eine Zusammenfassung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen dar. Dieses Kapitel hat einen informativen Charakter und ersetzt nicht die artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Dies sollte der unteren Naturschutzbehörde bekannt sein.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen ausreichen, um auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die artenschutzrechtlichen Belange zu bewerten und angemessen zu berücksichtigen. Die Untersuchungen legen dar, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen (u. a. zeitweise Abschaltung von Windkraftanlagen) vermieden werden kann. Daraus ergibt sich, dass ein Betrieb von Windkraftanlagen im Plangebiet bei der Einhaltung von Auflagen mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 29.10.2015)

Wie in der Begründung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits richtig dargestellt, befinden sich in der überplanten Fläche Objekte der Archäologischen Landesaufnahme und zudem ist der gesamte südliche Bereich der überplanten Fläche als archäologisches Interessensgebiet ausgewiesen. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gemäß § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in den o. g. Bereichen in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 - 418154).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung geht ausdrücklich auf die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen, die Kostenfolge und die Empfehlung, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, ein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan Nr. 31, der sich ebenso wie die 25. Änderung des

über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Flächennutzungsplanes im Verfahren befindet und den Windpark zum Thema hat, befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, Rendsburg
(Stellungnahme vom 09.11.2015)

Die jeweiligen Abständen der Windenergieanlagen zu unserer Hochspannungs-freileitung (Achse Freileitung - Turmmitte der WEA) sollten einen geforderten Mindestabstand nach DIN EN 50341-3-4:2001 Pkt. 5.4.5 einhalten. Wenn die Hochspannungsfreileitung innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten Windenergieanlage liegt und der erforderliche Mindestabstand von $> \alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ eingehalten wird, sind Bedämpfungsmaßnahmen an den Masten erforderlich. Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip vom Bauherrn zu tragen.

Zwecks Abstimmung der notwendigen Maßnahmen ist es erforderlich, dass sich der Bauherr kurzfristig - vor Beginn der Bauarbeiten - mit uns in Verbindung setzt.

Wenn sich die Windkraftanlagen außerhalb des Mindestabstandes von $3 \times$ Rotordurchmesser befinden, unterliegen sie somit bezüglich der 110-kV-Freileitung keiner Beschränkung.

Bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen die Durchführung keine Bedenken.

Für den Fall, dass der Zufahrtsweg zu den Standort der WEA unsere Hochspannungsfreileitung unterkreuzt, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte der Windkraftanlagen nicht auf der Ebene der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 festgelegt werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 werden die erforderlichen Abstände zwischen der Hochspannungsleitung und den Windkraftanlagen berücksichtigt. Unabhängig davon sind die Hinweise zu den einzuhaltenden Abständen bereits in die Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird an den Bauherrn, sobald dieser feststeht, weitergegeben.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im weiteren Verlauf der Planung zu beachten. In der Tat wird ein Zufahrtsweg voraussichtlich die Hochspannungsfreileitung unterkreuzen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. überregionaler Versorger vorhanden sein können. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein GmbH.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 12.11.2015)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

IHK zu Kiel

(Stellungnahme vom 16.11.2015)

Wir bedanken uns für die Einbindung in das oben genannte Verfahren.

Die IHK zu Kiel nimmt zur Planung kritisch Stellung.

Der jetzige Entwurf der 25. Änderung des F-Plans für die Gemeinde Bönebüttel verhindert faktisch durch die sehr weit gehenden Vorgaben bereits im Flächennutzungsplan einen wirtschaftlichen Betrieb eines Windparks in dem betroffenen Gebiet. Dazu tragen insbesondere folgende Vorgaben bei: die Beschränkung der absoluten Bauhöhe auf 100 m, die Abschaltung im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei bestimmten Witterungsbedingungen, die Installation eines Höhenmonitorings durch eine akustische Dauererfassung in der Zeit vom 10. Mai bis zum 30. September, die Abschaltung der Anlagen von Anfang März bis Mitte August für jeweils fünf Tage, wenn das Grünland östlich des Plangebiets gemäht wird.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten bzw. in der Begründung aufgeführten Beschränkungen resultieren zum einen aus einer Vorgabe des Deutschen Wetterdienstes, zum anderen aus der Verpflichtung, nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu verstoßen. Auch ohne die Aufstellung eines Bauleitplans wäre die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, verpflichtet, die Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes und die zum Artenschutz zu berücksichtigen. Insofern übt die Gemeinde zu den in der Stellungnahme aufgeführten Punkten keinen eigenen Planungswillen aus, sondern dokumentiert vielmehr die Ergebnisse des Fachbeitrages zum Artenschutz und seiner zwei Ergänzungen sowie die Forderung des Deutschen Wetterdienstes. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass Auftraggeber der Ausarbeitungen zum Artenschutz nicht die Gemeinde, sondern der potentielle Anlagenbetreiber selbst war. Unabhängig von der nicht weiter unterlegten Behauptung, ein wirtschaftlicher Betrieb des Windparks werde durch die Vorgaben faktisch verhindert, ändert das nichts an der Tatsache, dass die Vorgaben eine genehmigungsrechtliche Relevanz haben und zu beachten sind.

Bundesnetzagentur

(Stellungnahme vom 17.11.2015)

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der in der Anlage aufgeführte Richtfunkbetreiber wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken erhoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist beachtet worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie**
(Stellungnahme vom 20.11.2015)

Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 415-553.71/2-57-008 vom 01.07.2014 - mit Ausnahme des Punktes 1 - vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Stellungnahme vom 01.07.2014

Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

1.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist bei der Festlegung der Einzelstandorte zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs mindestens ein Abstand von "1 x h" (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser), gemessen vom Mastfuß der Windkraftanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.

Ohne geeignete technische Maßnahmen gegen die Gefahr des Eiswurfes beträgt der Mindestabstand 400 m.

2.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zur vorbenannten Stellungnahme bleibt unverändert.

**Abwägung zur Stellungnahme vom
01.07.2014**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte der Windkraftanlagen erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 festgelegt werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Mindestabstand berücksichtigt. Der Abstand zwischen der nördlichen Straßenkante der Bundesstraße B 430 und der südlichen Grenze des Plangebietes beträgt ca. 400 m.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Herstellung einer direkten Zufahrt von der B 430 zum Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung, die auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 konkretisiert wird, berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird sowohl die Erschließung des Plangebietes geregelt als auch die Anbindung an das überörtliche Straßennetz, über das die Anlieferung der Windkraftanlagen erfolgen

3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg, erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten prüffähige Ausführungspläne dem LBV-SH, NL Rendsburg, zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase der Windkraftanlagen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, (LBV S-H), Luftfahrtbehörde, ist wie folgt zu berücksichtigen: Es bestehen bezüglich der Planungen zur Errichtung der Windkraftanlagen grundsätzlich keine Bedenken. Für geplante Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 (1) Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) wird dazu von der Luftfahrtbehörde eingeholt. Die Zustimmung wird in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.	wird, dargelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sobald der Entwurf der Erschließungsplanung ausgearbeitet ist, wird dieser mit dem 'Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein' (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg, abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dem Landesbetrieb werden rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten prüffähige Ausführungspläne vorgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Landesbetrieb wird ordnungsgemäß unterrichtet, sofern zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase erforderlich werden sollten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht vor, dass die Windkraftanlagen die Höhe von 100 m über Grund nicht überschreiten werden.
--	---

Für geplante Anlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 150 m über Grund ist aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot, bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Der seitens des Vorhabenträgers alternativ gewählten Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot, wird hiermit zugestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, werden aber aufgrund der Höhenbeschränkung nicht zum Tragen kommen.